

WerteUnion

Bundessatzung

Präambel

Die WerteUnion will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes, des deutschen Vaterlandes und eines in Vielfalt vereinten Europas auf der Grundlage eines christlichen und freiheitlichen Menschenbildes demokratisch gestalten. Sie sieht sich in der politischen und ideellen Nachfolge der Unionsparteien von Konrad Adenauer, Ludwig Erhard, Franz-Josef Strauß und Helmut Kohl. Die WerteUnion ist auch eine politische Heimat für die kritisch und freiheitlich denkenden Bürger, die für ein freies und selbstbestimmtes Leben streiten.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen WerteUnion sowie WerteUnion als Kurzbezeichnung. Die Gliederungen (Landesverbände und Kreisverbände) führen den Namen der Partei mit dem Zusatz des Namens des entsprechenden Gebietes.

(2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck

Die WerteUnion will an der politischen Willensbildung in Deutschland mitwirken. Das geschieht insbesondere durch Teilnahme an Wahlen zu Volksvertretungen auf allen politischen Ebenen.

§ 3 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung der Partei sowie ihre Grundsätze und Ordnung anerkennt und nicht infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Wer weder die deutsche Staatsangehörigkeit, noch die eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, kann in der Regel nur als Fördermitglied aufgenommen werden.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der WerteUnion und in einer anderen Partei oder in einer konkurrierenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe ist unbeschadet des Absatzes 3 ausgeschlossen.

(3) Mitglieder von CDU, CSU und FDP und ihrer Teilorganisationen sind eingeladen, der Partei beizutreten. Mitglieder dieser Parteien können im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft in der WerteUnion auf Antrag auch Mitglied dieser Parteien bleiben, sofern sie

diesen Parteien mindestens fünf Jahre angehört (Schnuppermitgliedschaft). Nach Ablauf dieses Jahres haben sie ihren vorherigen Austritt aus der bisherigen Partei nachzuweisen.

(4) Bei Antragstellern, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei ausgeschlossen wurden, muss der Bundesvorstand der Wiederaufnahme zustimmen.

(5) Personen, die nicht Mitglied der Partei sind oder sein können, können Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind nicht Parteimitglieder im Sinne des § 10 PartG. Sie können über das Parteileben, öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen der Partei parteiüblich informiert zu werden. An Veranstaltungen der Partei können sie als Gast teilnehmen. Weitergehende Rechte, wie z.B. das aktive und passive Wahlrecht, sind mit diesem Status nicht verbunden. Die Höhe des Beitrages entspricht der Beitragshöhe der Parteimitglieder.

(6) Personen, die nicht Mitglied der Partei sind oder sein können, sind eingeladen, dem unabhängigen Verein WerteUnion Förderverein e.V. beizutreten oder Fördermitglied zu werden.

(7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und Fördermitglieder datenschutzkonform, etwa zum Nachweis der Mitgliedschaft, zur Aufstellung von Kandidaten, zur Information und Betreuung der Mitglieder sowie zum Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassene Datenschutzverordnung.

(8) Die Partei und ihr Vorstand bestehen zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG). Dies gilt auch für alle Gliederungen der Partei.

§ 4 Antragsverfahren und Mitgliedschaft in Gliederungen

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung der Partei sowie ihre Grundsätze und Ordnung an. Vom Bewerber wird ein klares und gelebtes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und gegen Rassismus, Antisemitismus und völkische Ideologie sowie gegen jede Art von Sozialismus und Totalitarismus erwartet. Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 gelten nicht für Gründungsmitglieder.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in der Regel online über die Internetseiten mit dem entsprechenden Antragsformular der Partei zu stellen. Der Bewerber hat die im Antragsformular vorgesehenen Angaben zu machen und die für seine Aufnahme relevanten Erklärungen abzugeben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand oder eine von diesem eingesetzte Aufnahmekommission. Er kann die Entscheidung auf den jeweils örtlich zuständigen Landes- oder Kreisvorstand übertragen und jederzeit, auch für einen Einzelfall, wieder an sich ziehen. War der Bewerber früher Mitglied einer anderen Partei als CDU, CSU oder FDP bedarf die Entscheidung über die Aufnahme einer Zweidrittelmehrheit im jeweils zuständigen Gremium.

(4) Nach Prüfung des Aufnahmeantrags soll das Ergebnis dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Bewerber mit der Entscheidung über seine Aufnahme (Beschlussdatum) Mitglied der WerteUnion. Ergeht innerhalb von 15 Monaten seit Antragstellung keine Entscheidung, gilt die Aufnahme als abgelehnt.

(5) Die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist nicht zu begründen (§ 10 Abs. 1 PartG).

(6) Solange über den Antrag noch nicht entschieden ist, kann jeder Kreisvorstand gegen die Aufnahme Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen und über den Landesvorstand beim Bundesvorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand (ggf. Aufnahmekommission) oder der vom Bundesvorstand für die Aufnahme von Mitgliedern beauftragte Landesvorstand. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist dem Antragsteller die Ablehnung seines Antrages schriftlich mitzuteilen.

(7) Mitglieder sind grundsätzlich dem Kreisverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes soll das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Kreisverband anzeigen. Sofern am Hauptwohnsitz des Antragstellers noch kein Kreisverband gegründet ist, besteht die Mitgliedschaft nur im Landesverband bzw. in der Bundespartei.

(8) In besonderen Fällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Kreisverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied in einem anderen Kreisverband zu werden. Der Wechsel erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand des abgebenden Kreisverbandes und mit Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Kreisverbands.

(9) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind nur Mitglieder des Bundesverbands. Ihr Aufnahmeantrag wird vom Bundesvorstand entschieden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der WerteUnion hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und den Regelungen der für ihn zuständigen Gliederungen an der politischen Willensbildung und an der organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Eine Quotenregelung bei Wahlen und bei der Aufstellung von Kandidaten zu Volksvertretungen ist unzulässig.

(3) Als Vorstandsmitglied, Delegierter oder in sonstige Parteiämter einer Gliederung kann nur gewählt werden, wer dort selbst Mitglied ist. Endet die Mitgliedschaft in einer Gliederung, enden gleichzeitig die durch Wahl in der Gliederung erworbenen Parteiämter.

(4) Von der Kreisverbandsebene ab aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(5) Jedes Mitglied hat seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag durch Einzug über ein SEPA-Dauermandat zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt,

b) Ausschluss,

c) Verlust oder rechtskräftige Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
und

d) Tod.

(2) Die Stimmrechte eines Mitglieds ruhen, solange es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate schuldhaft in Verzug befindet. Das Mitglied ist über diese Maßnahme schriftlich zu unterrichten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung aus der Partei auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist gegenüber dem Kreisverband des Mitglieds zu erklären. Besteht im Bereich des Mitglieds noch kein Kreisverband, ist der Austritt der nächsthöheren Gliederung gegenüber zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied schriftlich durch den zuständigen Vorstand mitzuteilen bzw. zu bestätigen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder können Ordnungsmaßnahmen vom Bundesvorstand oder von dem Landes- oder Kreisverband verhängt bzw. beantragt werden, dem das Mitglied angehört. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Kreis- oder Landesvorstandes können Ordnungsmaßnahmen nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden. Ordnungsmaßnahmen können nur verhängt werden, wenn der Partei ein Schaden zugefügt worden ist. Die Regelung des § 10 Abs. 5 PartG ist zu beachten.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen sind bei Verstößen von Mitgliedern gegen die Satzung oder die Grundsätze und Ordnung der Partei nach vorheriger Anhörung möglich:

a) Verwarnung,

b) Aberkennung von Parteiämtern,

c) befristete Aufhebung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern,

- d) Aberkennung sonstiger Mitgliedschaftsrechte,
- e) Ausschluss aus der Partei.

Die Ordnungsmaßnahmen b) bis e) werden durch ein Schiedsgericht verhängt.

(3) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu (schweres parteischädigendes Verhalten), kann der zuständige Landes- oder Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.

(4) Schweres parteischädigendes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied der WerteUnion

a) einer verfassungsfeindlichen Organisation oder Bestrebung angehört oder vor seiner Aufnahme in die Partei angehörte,

b) einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

c) den Verlust einer wesentlichen Voraussetzung für die Parteimitgliedschaft gem. § 3 Absatz 1 bis 3 schuldhaft herbeiführt, insbesondere eine unzulässige Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei oder parlamentarischen Fraktion unterhält,

d) in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu für seine Aufnahme entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht, falsche Erklärungen abgegeben oder wesentliche Umstände verschwiegen hat,

e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,

f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

g) wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

h) als Angestellter der Partei die besonderen Treuepflichten verletzt hat.

(5) Wer als Mitglied der WerteUnion von einer Ordnungsmaßnahme betroffen ist, kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(6) Der Bundesvorstand oder der Vorstand der jeweiligen Gliederung kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(7) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen

(1) Verstößt eine Gliederung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, können nach Anhörung ihres Vorstands folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sie verhängt werden:

a) Amtsenthebung des Vorstands oder

b) Auflösung oder Ausschluss der Gliederung.

(2) Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Gliederung

a) sich in wichtigen Fragen gegen die politische Leitlinie der Partei wendet,

b) beharrlich gegen für sie verbindliche Bestimmungen der Bundessatzung oder gegen die eigene Satzung verstößt oder

c) Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen. Der nächste Bundesparteitag muss die Ordnungsmaßnahme bestätigen, andernfalls sie außer Kraft tritt. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann eine mildere Ordnungsmaßnahme oder Schwerere verhängen.

§ 9 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband sowie in nachgeordnete Landes- und Kreisverbände. Landesverbände und Kreisverbände können mit Zustimmung des Bundesvorstandes gebildet werden.

(2) Ein Kreisverband muss bei der Gründung mindestens sieben Mitglieder haben. Der Kreisverband ist die unterste rechtlich selbständige organisatorische Einheit der Bundespartei. Die Landes- und Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(3) Die Satzungen der Gebietsverbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes. Der Bundesvorstand kann Mustersatzungen für Kreis- und Landesverbände konzipieren und zur Übernahme empfehlen.

(4) In der Arbeit der Landesverbände haben organisatorische Aufgaben Vorrang. Zum Aufgabenkreis der Landesverbände gehören insbesondere die Durchführung der Aufstellungsversammlungen zu Bundestags- und Landtagswahlen, die Organisation und Durchführung von Wahlkämpfen, die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag sowie die Kommunikation mit den Kreisverbänden.

(5) Die räumlichen Grenzen der Gebietsverbände folgen den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. In Städten mit mehr als 400.000 Einwohnern können sich mit Zustimmung des Bundesvorstandes mehrere Kreisverbände bilden.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben auf allen Parteitag der Gebietsverbände Rede- und Antragsrecht.

(7) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der nächst höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundesvorstand und
- c) die Europawahlversammlung.

§ 11 Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Parteiorgan. Er findet mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren statt. Der Bundesparteitag ist in folgenden Fällen unverzüglich einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Bundesvorstandes,
- b) auf Beschluss von mindestens acht Landesverbänden.

(2) Der Bundesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung (Mitgliederparteitag) statt. Sobald in der Bundespartei mehr als 2000 Mitglieder organisiert sind und in allen Bundesländern Landesverbände bestehen, soll er als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) einberufen werden. Für die Berechnung ist die Mitgliederzahl an den der Einberufung (Einladung) unmittelbar vorausgehenden Stichtagen 31.12. oder 30.06. maßgeblich. Der Bundesvorstand legt Ort und Datum des Bundesparteitags sowie die Form der Versammlung (in Präsenz, virtuell oder hybrid, § 9 Abs. 1 S. 4 PartG) fest.

(3) Sofern der Bundesparteitag als Vertreterversammlung stattfindet, sind die Delegierten aus den Landesverbänden, die Landesvorsitzenden und die Mitglieder des Bundesvorstandes stimmberechtigt. Der Delegiertenkörper besteht aus 300 Mitgliedern. Die Aufschlüsselung der 300 Delegierten auf die Vertreter der Landesverbände ist wie folgt vorzunehmen: Die Zahl der Mitglieder in den Landesverbänden ist mit 300 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aus allen Landesverbänden zu dividieren. Für die Berechnung der Mitgliederzahlen gilt Absatz 2 Satz 3

entsprechend. Ungeachtet seiner Mitgliederanzahl soll jeder Landesverband mit mindestens einem Delegierten vertreten sein.

(4) Beschäftigte der Partei können nicht Delegierte des Bundesparteitags sein.

(5) Teilnehmer des Bundesparteitags sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 PartG).

§ 12 Aufgaben des Bundesparteitags

(1) Der Bundesparteitag berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei, insbesondere über

a) die Bundessatzung und ihre Nebenordnungen,

b) das Parteiprogramm,

c) die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landes- und Kreisverbände sowie den Zusammenschluss mit anderen Parteien oder Wählergemeinschaften.

(2) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen, dessen finanzieller Teil mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden ist. Die gewählten Rechnungsprüfer haben den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Anschließend entscheidet dieser über die Entlastung des Bundesvorstands. Die Verpflichtung des Bundesvorstands zur Vorlage des Rechenschaftsberichts an den Präsidenten des Deutschen Bundestags (§ 23 Abs. 2 Satz 6 PartG) bleibt unberührt.

§ 13 Einberufung und Durchführung des Bundesparteitags

(1) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung wird per E-Mail übermittelt.

(2) Die Einladung ist im Falle eines Delegiertenparteitages an die als Delegierte gewählten Mitglieder der Landesverbände zu adressieren, im Falle eines Mitgliederparteitages an alle Mitglieder.

(3) Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zur Befassung durch den Bundesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag – schriftlich und mit Begründung – beim Bundesvorstand eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Mitgliedern des Parteitags nebst Begründung zugeleitet. Antragsberechtigt sind

a) der Bundesvorstand,

b) die Kreis- und Landesvorstände,

c) fünfundsiebzig Mitglieder der Partei oder acht Delegierte.

Der von den Antragstellern benannte Vertreter hat vor dem Bundesparteitag das Recht zum Antrag.

(4) Besteht Eilbedürftigkeit, die in der Einladung zu begründen ist, kann der Bundesvorstand beschließen, einen Eilparteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Mit der verkürzten Einladungsfrist ist eine angemessene Antragsfrist zu beschließen, die ebenfalls in der Einladung mitgeteilt wird. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit Eilparteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund seiner Einberufung zusammenhängen.

(5) Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter eröffnet. Im Anschluss wählt der Bundesparteitag den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

(6) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung, wobei auch nicht fristgerecht beantragte zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden dürfen. Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(7) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Tagungspräsidium kann die Versammlung unterbrechen, vertagen oder beenden, wenn nur noch weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind. Das gleiche Recht steht dem Parteitag auf Antrag zu.

(8) Der Bundesparteitag trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes satzungsgemäß oder gesetzlich bestimmt ist.

(9) Änderungen der Bundessatzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Für Änderungen der Nebenordnungen mit Satzungsrang genügt eine einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Koalitionsvereinbarungen auf Bundesebene bedürfen der Zustimmung des Bundesparteitages.

(11) Vor Koalitionsverhandlungen auf Landesebene hat der Landesvorstand eine Empfehlung des Bundesvorstandes einzuholen. Der Landesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, welche Personen die Koalitionsverhandlungen führen. Die Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Landesvorstandes des jeweiligen Bundeslandes und des Bundesvorstandes.

(12) Das Protokoll des Bundesparteitags und seine Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von zehn Wochen zugänglich zu machen.

§ 14 Wahl des Bundesvorstands, der Schiedsgerichte und der Rechnungsprüfer durch den Bundesparteitag

(1) Der Bundesvorstand wird vom Bundesparteitag in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl ihrer Nachfolger bleiben sie im Amt. Scheidet ein

Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, wird dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufgenommen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.

(2) Bei schweren Verfehlungen des Bundesvorstands kann der Bundesparteitag auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden mit Dreiviertelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(3) Der Bundesparteitag wählt die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter der beiden Kammern des Bundesschiedsgerichts für eine Amtsdauer von vier Jahren sowie zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Werden einzelne Schiedsrichter oder Rechnungsprüfer nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Zeit des Schiedsgerichts bzw. der zuvor gewählten Rechnungsprüfer. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlen können auf Befragen offen erfolgen.

§ 15 Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

Der Bundesvorstand kann Mitglieder der Partei als Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 16 Aufgaben und Vertretungsmacht des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet die WerteUnion. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und der Satzung. Er kann dazu eine Geschäftsstelle einrichten, und zu deren Leitung einen Bundesgeschäftsführer einsetzen.

(2) Der Bundesvorstand bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquisition sowie die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 PartG zuständig ist (Bundesschatzmeister). Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister. Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens dem Vorsitzenden oder ein stellvertretender Vorsitzenden oder dem Bundesschatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit einem Geschäftswert von über 20.000 Euro nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall

einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 20.000 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB verbindlich für die Partei abgeschlossen werden.

§ 17 Sitzungen des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand tagt in der Regel monatlich und wird vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels des Vorstands muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Andernfalls ist eine neue Sitzung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die gesetzliche Mindestzahl von drei, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder fungieren als Notvorstand und haben unverzüglich einen Parteitag für Vorstandsnachwahlen einzuberufen.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Sitzungen des Bundesvorstandes und die Beschlüsse können – auch teilweise bzw. hybrid – in Präsenz, im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren. Entsprechendes gilt für Entscheidungen, die der Bundesvorstand anderen Gremien (z.B. Aufnahmekommission, Landesverband) übertragen hat.

§ 18 Berichtspflichten, Weisungsrecht

(1) In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

(2) Erfüllen die Kreis- und Landesverbände die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die jeweils übergeordneten Vorstände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

(3) Der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und Vereinigungen zu unterrichten und Weisungen zu erteilen.

§ 19 Kandidatenaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzungen der Kreis- und Landesverbände finden auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen Anwendung. Als Kandidat soll nur aufgestellt werden, wer mindestens fünf Jahre in einem Beruf mit eigenem Einkommen tätig gewesen ist. Bezahlte Tätigkeiten im politischen Bereich gelten nicht als anrechenbare Zeiten.

(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen und muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder der WerteUnion, die für die Wahl zu der Volksvertretung wahlberechtigt sind.

§ 20 Europawahlversammlung

Für die Einberufung und Durchführung der Europawahlversammlung finden die Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anwendung. Die Europawahlversammlung wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der Partei für die Wahl zum Europäischen Parlament und beschließt über das Wahlprogramm der WerteUnion zur Europawahl. Für ihre Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag entsprechend.

§ 21 Vereinigungen

Auf Initiative des Bundesvorstandes können Vereinigungen gegründet werden.

§ 22 Verschmelzung und Auflösung

(1) Über eine Verschmelzung der Partei mit einer anderen Partei oder Wählervereinigung oder ihre Auflösung beschließt der Bundesparteitag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

(2) Beschlüsse über Verschmelzung oder Auflösung der Partei muss nach dem Parteiengesetz durch eine Urabstimmung unter Teilnahme aller Mitglieder bestätigt werden. In dem Beschluss ist auch das Verfahren der Urabstimmung zu regeln.

(3) Die Landes- und Kreisverbände müssen in ihren Satzungen vorsehen, dass Beschlüsse über ihre Verschmelzung oder Auflösung der Zustimmung des Bundesparteitages bedürfen.

§ 23 Geltungsbereich der Bundessatzung

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 9 sowie §§ 18 und 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Wahlordnung haben Satzungsrang.

§ 24 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Soweit in der Satzung und den Nebenstatuten gemäß § 18 Abs. 2 nicht ausdrücklich anders geregelt, schließt „Schriftlichkeit“ Schrift- und Textform (insbesondere E-Mail) ein.

(2) Diese Satzung kann durch den Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Alle anderen Ordnungen können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(4) Diese Satzung ist am 17. Februar 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten und wurde durch Beschluss des Bundesparteitags vom 9. November 2024 mit Wirkung zum selben Tag geändert.